

Zuständiges Dezernat/Amt: Dezernat II / Sozialamt**Beschlussvorlage**

öffentliche Sitzung

Beratungsfolge	Datum	Stimmenverhältnis				Lt. Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss (s. beiliegendes Formblatt)
		Ja	Nein	Stimmenenthaltung	Einstimmig		
Kreistag Uckermark	07.09.2021						

Inhalt:

Genehmigung zur Klageerhebung gegen das Landesamt für Soziales und Versorgung wegen Erstattung einer Investitionspauschale nach dem Landesaufnahmegesetz

Wenn Kosten entstehen:

Kosten €	Produktkonto	Haushaltsjahr	☐ Mittel stehen zur Verfügung
☐ Mittel stehen nicht zur Verfügung ☐ Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung: €	Deckungsvorschlag:		

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag genehmigt die Klage gegen den Widerspruchsbescheid des Landesamtes für Soziales und Versorgung (LASV) vom 04.08.2021, Geschäftszeichen: Stabsstelle LAufnG-WB, vor dem Verwaltungsgericht Potsdam zu erheben.

gez. Karina Dörk
Landrätin

gez. Henryk Wichmann
Dezernent/in

Begründung:

Streitig ist im vorliegenden Sachverhalt die Erstattung von Kosten für die Bereitstellung von Plätzen für die Unterbringung von Flüchtlingen, spätausgesiedelten und weiteren aus dem Ausland zugewanderten Personen in der ehemaligen Gemeinschaftsunterkunft (GU) Richtstraße 1 in 16278 Angermünde.

Die Erstattung der Kosten für die Errichtung und Einrichtung von Plätzen für die Unterbringung ausländischer Flüchtlinge richtete sich bis zum 31.03.2016 nach dem Landesaufnahmegesetz (LAufnG) a. F. in Verbindung mit mehreren Rundschreiben des Landesamtes für Soziales und Versorgung (LASV).

Mit dem Bescheid vom 19.05.2015 erkannte das LASV die GU in der Jägerstraße/ Richtstraße mit einer Kapazität von zunächst 35 Plätzen (Haus 2) an. Die Kosten wurden nach der in § 6 Abs. 2 LAufnG a. F. festgesetzten Pauschale in Höhe von 2.300,81 € pro Platz erstattet. Insgesamt wurden dem Landkreis Uckermark eine Summe in Höhe von 80.528,35 € (2.300,81 € x 35 Plätze) erstattet.

In Folge der sehr dynamischen Flüchtlingssituation im Jahr 2015 und der damit verbundenen außerordentlichen Aufnahmeverpflichtung des Landkreises Uckermark begann die Kreisverwaltung die Kapazitäten der Gemeinschaftsunterkunft in einem weiteren Haus des Gebäudekomplexes zu erweitern. Im ersten Abschnitt wurde eine Erweiterung um 20 Plätze (Haus 1 Etage 1) geschaffen, im zweiten Abschnitt wurden weitere 20 Plätze (Haus 1 Etage 2) realisiert. Für die Fertigstellung waren sowohl bauliche als auch einrichtende Maßnahmen durchzuführen.

Die Erweiterung der Kapazitäten wurde durch das LASV bewilligt. Die Bewilligung erfolgte jedoch als Verdichtungsmaßnahme, also einer Kapazitätserweiterung ohne Einhaltung der festgesetzten Mindeststandards.

Am 24.10.2016 erfolgte gegenüber dem LASV die Darstellung der aufgewandten Kosten des Landkreises Uckermark für die Investitionsmaßnahmen in Höhe von 173.638,18 € (Formblatt DIN 276) für die Bereitstellung der 75 Plätze in der Gemeinschaftsunterkunft.

Mit Bescheid vom 04.11.2016 gewährt das LASV im Rahmen der Kostenerstattung 80.528,35 € (35 Plätze x 2.300,81 € Pauschale für die Errichtung und Einrichtung). Der hiergegen am 16.11.2016 eingelegte Widerspruch wurde mit Bescheid vom 04.08.2021 als unbegründet zurückgewiesen. Begründend wird ausgeführt, dass die erlassenen Rundschreiben auf Verdichtungsplätze keine Anwendung fänden und die Schaffung von Plätzen im Rahmen einer Verdichtung weitaus kostengünstiger sei als die Pauschale pro Platz nach dem LAufnG. Weiterhin wurde seitens des LASV geschlussfolgert, dass aus der Freiziehung der Einrichtung zum 01.06.2016 die 40 geschaffenen Unterbringungsplätze als nicht dauerhaft genutzt einzustufen seien.

Gegen den Widerspruchsbescheid vom 04.08.2021 ist Klageerhebung geboten. Der Landkreis Uckermark fordert im Rahmen der Kostenerstattung vom LASV weitere 92.032,40 € (40 Plätze x 2.300,81 € Pauschale für die Errichtung und Einrichtung). Hiernach richtet sich der Streitwert des Verfahrens. Der Kostenerstattungsanspruch basiert auf § 6 Abs. 2 des Landesaufnahmegesetzes a. F. (rechtliche Grundlage) in Verbindung mit dem Rundschreiben 07/2015 des LASV vom 14.10.2015 in dem regulär die Erstattung von Ausstattungsgegenständen und analog die Erstattung von unabweisbaren Investitionen im baulichen Bereich zugesagt werden.

Das mit einer Klage verbundene Kostenrisiko des Landkreises Uckermark ist als gering zu bewerten. Bei einem Streitwert von rund 92.000,00 € fallen höchstens drei Gerichtskostengebühren jeweils 997,00 Euro an. Aus der Erfahrung in der Vergangenheit heraus kann davon ausgegangen werden, dass sich das LASV selbst vertreten wird, sodass hier lediglich Fahrtkosten zum Termin anfallen dürften. Fahrtkosten fallen ebenfalls für den Landkreis Uckermark an, sodass insgesamt von maximalen Kosten von 3.500,00 € auszugehen sein dürfte.

Da die Klagefrist am 11.09.2021 endet, wurde die Sondersitzung des Kreistages am 07.09.2021 einberufen.

Aufgrund der Überschreitung des Streitwertes von 50.000 Euro entscheidet der Kreistag nach § 4 Abs. 3 Nr. 4 der Hauptsatzung des Landkreises Uckermark über die Genehmigung zur Klageerhebung gegen das Landesamt für Soziales und Versorgung wegen Erstattung einer Investitionspauschale nach dem Landesaufnahmengesetz.

Anlagenverzeichnis: